

An die
Damen und Herren
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 21.04.2021
RS 37

Betrifft: Aufstellen eines Maibaumes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Rund um den 1. Mai wird üblicherweise in vielen Gemeinden – traditionell unter reger Anteilnahme der Bevölkerung – ein Maibaum aufgestellt. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage und den Regelungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist das Aufstellen eines Maibaumes im Rahmen einer Veranstaltung jedoch nicht zulässig. Nur wenn das Aufstellen eines Maibaumes ohne Teilnehmer, beispielsweise lediglich durch eine Firma, durch Gemeindebedienstete oder durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt, ist die Zulässigkeit gegeben. Auch in diesem Fall sind die maßgeblichen Regelungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (wie der zwei Meter Abstand und das Tragen von Schutzmasken) einzuhalten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Bgm. Mag. Alfred Riedl
Präsident


Mag. Gerald Poyssl
Landesgeschäftsführer